

Was kann ich tun, wenn ein Dienstunfall nicht anerkannt wird?

Es ist ja schon schlimm genug, wenn eine Lehrkraft in dienstlichen Zusammenhängen einen Unfall erleidet. Aber dass man manchmal auch noch um die Anerkennung als Dienstunfall ringen muss (und dabei auch verlieren kann), ist für Lehrkräfte eine bittere Erfahrung. Aber es ist nun einmal so: Rein formal entscheidet laut § 45 (3) Beamtenversorgungsgesetz (und analog dazu auch bei Angestellten des Landes) der Dienstherr nach der Unfallmeldung, „ob ein Dienstunfall vorliegt“.

Bei aller Verärgerung im konkreten Fall eines Ablehnungsbescheides sollte man diesen aber nicht an dem Sachbearbeiter oder der Sachbearbeiterin auslassen. Diese wollen Ihnen nicht absprechen, dass Sie engagierte Lehrkräfte sind, sondern müssen nach Vorgaben handeln. Und es ist sicher nachvollziehbar, dass der Dienstherr im Sinne der Allgemeinheit ein Interesse daran haben sollte, die Ausgaben für ihn (d.h. für den Steuerzahler) so gering wie möglich zu halten. Nun gehen die Kosten und gegebenenfalls Folgekosten eines Dienstunfalls (bis hin zur frühzeitigen Dienstunfähigkeit) deutlich über das hinaus, was die Beihilfe zur Heilfürsorge zu leisten hat. Es ist also vom Dienstherrn zu erwarten, dass er überprüft, ob ein Unfall wirklich im **direkten** Zusammenhang mit der dienstlichen Tätigkeit steht (Wir alle wissen, dass es auch „Grauzonen“ zwischen Dienst und privaten Interessen gibt).

Seitdem die Schulleitung eine Veranstaltung als „im Interesse der Lehrerfortbildung liegend“ anerkennen kann, gibt es bis zur Teilnahme daran keinen offiziellen Aktenweg bis hin zur Bezirksregierung mehr. Im „[DSLVL-Ratgeber](#)“ heißt es dazu: „Aus Gründen der Beweissicherung ist es ratsam, die Anerkennung der Dienstbezogenheit und ggf. die Gewährung von Sonderurlaub (an der Schule, R.K.) aktenkundig machen zu lassen. Auch wenn Sonderurlaub zur Teilnahme nicht erforderlich ist, sollte auf eine schriftliche Bescheinigung nicht verzichtet werden, um sich den Dienstunfallsschutz und die steuerliche Anerkennung der Aufwendungen als Werbungskosten zu sichern“ (S.101). Dort findet sich auch ein Muster für eine solche Bescheinigung.

Vor diesem Hintergrund rate ich zur sachlichen Reaktion ohne emotionale Betroffenheit („So wird einem also das Engagement gedankt!“). Der Bescheid sollte daraufhin überprüft werden, ob er von unrichtigen Annahmen ausgeht. Dann ist ein Widerspruch angezeigt, in dem man die Sachlage entsprechend verdeutlicht. Wenn der Bescheid vor dem Hintergrund der rechtlichen Vorgaben sachgerecht begründet ist, wird ein Widerspruch wenig Erfolg haben und auch der Klageweg nicht zu einem anderen Ergebnis führen – ganz unabhängig davon, ob uns die rechtlichen Vorgaben zur Anerkennung eines Dienstunfalls gefallen oder nicht.

Zur Verdeutlichung habe ich folgend zwei unterschiedlich zu betrachtende Beratungsfälle nebeneinander gestellt:

Anfrage 1:

Im Rahmen meiner Tätigkeit als Sportlehrerin demonstrierte ich eine Übung (Hüpfen). Sofort danach bekam ich starke Knieprobleme (links) und einige Tage später die Diagnose, dass der Innenmeniskus gerissen sei.

Da der Unfall in der Schule passierte, meldete ich dies als Schulunfall. Die Bezirksregierung lehnte eine Anerkennung als Dienstunfall mit folgender Begründung ab: Es sei u.a. 1999 bereits eine OP am linken Knie erfolgt, ebenso am rechten Knie, ich hätte Arthrose im Kniegelenk und mein Alter...(!).

Dass eine Vorschädigung vorliegt, ist ganz offensichtlich. Die körperliche Belastung eines Sportlehrers ist aber selbstverständlich wesentlich höher als die eines Kollegen, der "nur" im Klassenraum unterrichtet. D.h. dass Arthrose und Vorschädigungen nach 32 Jahren als Diplomsportlehrer ohne 2. Fach (25-26 Stunden Sport pro Woche) nicht auszuschließen sind. Meiner Meinung nach müsste mindestens 50 % als Dienstunfall anerkannt werden, da ich in meiner Freizeit mit Sicherheit niemandem irgendwelche Übungen demonstriere und die körperliche Belastung nicht so hoch ist.

Meine Fragen sind: Gibt es Präzedenzfälle wegen Nichtanerkennung eines Dienstunfalls? Habe ich Aussicht auf Erfolg, wenn ich einen Anwalt mit der Angelegenheit beauftrage?

Antwort:

Leider gibt es nicht wenige Fälle wie den Ihren, in denen der Dienstherr mit ähnlichen Bescheiden reagiert. Denn es ist erfahrungsgemäß äußerst schwierig, den ursächlichen Zusammenhang zwischen aktuellem Körperschaden und der dienstlichen Tätigkeit eindeutig zu belegen. Dagegen wird gewöhnlich (wie offenbar auch bei Ihnen) auf Vorschäden hingewiesen. Auch mit den bei Sportlehrkräften üblichen außerberuflichen Sportaktivitäten und mit den „Allerweltsbefunden“ in der Bevölkerung gleichen Alters wird argumentiert, die in Verbindung mit nicht angezeigtem Verhalten des Unterrichtenden als ursächlich für den eingetretenen Schaden anzusehen seien.

Gegen diesen Bescheid können Sie natürlich bei der Behörde Widerspruch einlegen, was aus aller Erfahrung allerdings wenig Erfolg haben wird, weil Sie ja kaum neue Gesichtspunkte vorbringen können. Der darauf antwortende Widerspruchsbescheid wird daher der Ablehnung des Erstbescheids nicht abhelfen und kann dann nur noch vor dem Verwaltungsgericht angefochten werden.

Wenn Sie trotz der aufgezeigten Probleme die Anerkennung Ihres Unfalls als „Dienstunfall“ gerichtlich durchsetzen möchten, ist die Hinzuziehung eines in der Sache versierten Rechtsanwalts dringend angeraten. Da aber offenbar die von Ihnen genannten Vorschädigungen dokumentiert sind und diese nicht als dienstlich bedingt anerkannt sind, kann ich im vorliegenden Fall nicht guten Gewissens zu einer gerichtlichen Auseinandersetzung raten. Das ergibt sich aus meiner – durch konkrete Erfahrungen gestützten – Skepsis, Ihr Anliegen unter diesen Voraussetzungen auf dem Rechtsweg durchsetzen zu können.

Ich bedaure sehr, Ihnen in hier nicht direkt weiter helfen zu können, zumal die Probleme älter werdender Diplomsportlehrer ohne zweites Fach hinsichtlich der körperlichen Belastung bei voller Stundenzahl weit über die Unannehmlichkeiten einer aktuellen Verletzung hinausgehen. Hier möchte ich Sie auf unseren „Ratgeber 2“ aufmerksam machen, der eine Fülle von Anregungen enthält, wie Sportlehrkräfte ihre physische Beanspruchung im Dienst mindern könnten (vor allem in den Kapiteln 5 und 10).

Anfrage 2:

Ich habe an einem bei meinem Schulleiter angezeigten und von ihm befürworteten Wochenend-Lehrgang des DSLV (Einführung in das Großtrampolin) teilgenommen. Dabei habe ich als Übende beim Springen das Gleichgewicht verloren – ohne Fremdeinwirkung – und bin in meinem rechten Sprunggelenk umgeknickt. Ärztliche Diagnose: Ruptur der vorderen Syndesmose sowie Riss eines Außenbandes. Ich wurde für erst einmal 14 Tage dienstunfähig geschrieben (ggf. mit notwendiger Verlängerung).

Fristgemäß habe ich bei der Bezirksregierung den Antrag auf Anerkennung als Dienstunfall gestellt. Diese lehnte den Antrag mit der Begründung ab, es habe sich bei diesem Lehrgang eines fremden Trägers nicht um eine Diensttätigkeit gehandelt. Von Kollegen habe ich erfahren, dass die Nichtanerkennung als Dienstunfall bei späteren Folgeschäden zu erheblichen Nachteilen führen kann. Wie soll ich mich in dieser Sache weiter verhalten?

Antwort:

Gegen diesen Ablehnungsbescheid kann ein Jahr lang Widerspruch eingelegt werden. Ich rate aber in dringend dazu, dem Bescheid umgehend bei der Bezirksregierung zu widersprechen. Schon seit einigen Jahren können die Schulleiter eine Veranstaltung als „im Interesse der Lehrerfortbildung liegend“ anerkennen (und ggf. auch Sonderurlaub zur Teilnahme gewähren). Wenn das geschehen ist, ist damit gleichzeitig auch Dienstunfallschutz nach § 30 ff. Beamtenversorgungsgesetz gewährleistet. Zudem sind die Fortbildungsveranstaltungen des DSLV seit jeher als „im Interesse der Lehrerfortbildung liegend“ anerkannt worden – vor der Übertragung dieser Entscheidung auf den Schulleiter auch schon seitens der Schulbehörde.

(Übrigens: Die Kollegin hat den Ablehnungsbescheid durch Widerspruch angefochten. Diesem Widerspruch hat die Bezirksregierung stattgegeben und den Unfall als Dienstunfall anerkannt. R.K.)